

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1913)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geltend gemacht, sondern ausdrücklich erklärt, dass das Kirchengebäude „Eigentum der kathol. Pfarrei“ sei, welche Erklärung in den bundesgerichtlichen Urteilerwägungen als Tatsache angeführt wird, die den Streit über die Eigentumsrechte auf St. Urs erledigte.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn tritt nun in ihrer Eingabe an die Einwohnergemeinde als Rechtsnachfolgerin der früheren „katholischen Pfarrei“ auf und macht als solche das Eigentumsrecht an der St. Ursenkirche für sich geltend. Vom Standpunkte des Solothurner Staatskirchenrechtes und des schweizerischen Staatsrechtes überhaupt wird man diesen Anspruch nur billig finden müssen. Er wird zwar der Kirchgemeinde teuer genug zu stehen kommen, wie man aus ihrem freiwilligen Anerbieten sieht. Sie geht in der Nachgiebigkeit bis zur Grenze des Möglichen und ist bereit, „fast erdrückende Opfer“ auf sich zu nehmen. Ob der „Wengigeist“ obsiegen wird? Wir wollen es hoffen. Schon öfters ist er zwar vergebens beschworen worden.

Wir verzichten darauf, den Verständigungsvorschlag der Kirchgemeinde im Lichte kirchenrechtlicher Grundsätze zu beurteilen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass St. Urs auch der Charakter einer selbständigen juristischen Persönlichkeit zugesprochen werden könnte. Es wäre dies vielleicht auch ein Weg zur Verständigung und praktisch wie juristisch nicht der ungangbarste. Aber auf eine andere Seite der Frage möchten wir ausführlicher hinweisen.

St. Urs ist nicht nur Solothurner Pfarrkirche, sondern auch Kathedrale der Diözese Basel. Und Solothurn ist Diözesanstand. Als solcher übt es Rechte aus. Es kann aber die daraus sich ergebenden Pflichten als Rechtsstaat nicht abweisen. Die Rechte Solothurns als Diözesanstand basieren auf der Uebereinkunft vom 26. März 1828 zwischen den Diözesanständen und dem apostolischen Internuntius, oder, wenn man lieber ein Dokument haben will, wo jeder kirchliche Kontrahent fehlt und nur Staatshoheiten partiierten, auf dem Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag vom 28. März 1828. Diese Verträge überbinden dem Kanton Solothurn resp. seiner Regierung die Pflicht, das Kirchengebäude von St. Urs und Viktor zu unterhalten. So sagt § 31 des Langenthal-Luzerner Vertrages: „Die Regierung von Solothurn gewährleistet den Unterhalt des Kirchengebäudes zu St. Urs und Viktor“. Ebenso wird in Art. 11 des Vertrages vom 26. März 1828 verfügt: „Für den Unterhalt der Domkirche . . . wird durch Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn gesorgt werden“ und die auf diesem Uebereinkommen beruhende Bulle „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828 sagt wieder: „Solodorensis Gubernium sumptus praebet ad tuitionem . . . Ecclesiae cathedralis necessarios“: „die Solothurner Regierung wird die zum Unterhalt der Kathedrale notwendigen Auslagen bestreiten“.

Abgesehen von allen Eigentumsfragen ist also die Regierung des Kantons Solothurn für die Renovation oder vielmehr für

den Zerfall der St. Ursenkathedrale rechtlich haftbar. Es kann den andern Diözesanständen nicht gleichgültig sein, ob dervon ihnen anerkannte Diözesanbischof in einer Kathedralkirche funktionieren muss, deren Benutzung ihm rechtlich zugesichert ist, die er aber nach dem Gutachten von Fachmännern nicht besuchen kann ohne „eine Gefahr“ für seine persönliche Sicherheit. Kommt also die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn mit ihrer Eingabe nicht zum Ziele, so stehen noch andere Rechtswege offen, um Staatsverträge zu wahren und eines der schönsten Bauwerke unseres Schweizerlandes vor dem langsamen aber sicheren Ruine zu retten. V. v. E.

* * *

Eingabe der römisch-katholischen Kirchgemeinde an die Einwohnergemeinde Solothurn.

Schon seit Jahren macht sich die Notwendigkeit geltend, die St. Ursenkirche einer durchgreifenden Renovation zu unterziehen. Es ist dies eine allgemein zugestandene Tatsache. Das städtische Bauamt hat sich schon im Jahre 1907 in diesem Sinne geäußert und dessen Gutachten fand seine volle Bestätigung durch eine im Auftrag der tit. Einwohnergemeinderats-Kommission im Jahre 1909 vorgenommene, fachmännische Untersuchung der Herren Architekten Indermühle in Bern und Hardegger in St. Gallen. Die zur Durchführung der Renovation benötigten Aufwendungen sind durch dieselben auf Fr. 169,432 beziffert worden.

Dass trotz der allgemein zugegebenen Dringlichkeit der Renovation, dieselbe bis heute noch nicht in Angriff genommen wurde, hat seinen Grund darin, dass über das Eigentumsrecht an der St. Ursenkirche zwischen der Einwohnergemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn leider immer noch ein Streit obwaltet. Es liegt auf der Hand, dass nur derjenige die bedeutende finanzielle Last der Kirchenrenovation übernehmen will, der als unbestrittener Eigentümer der St. Ursenkirche anerkannt ist.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn hat Ihnen schon in einer Rechtsschrift („Memorial“) vom Jahre 1910 und letztes Frühjahr abermals durch „Ein Wort zur Verständigung in der Kirchenfrage der Stadt Solothurn“ ihre Eigentumsansprüche an der St. Ursenkirche klargelegt. Dieselben sind so gut begründet, dass die römisch-katholische Kirchgemeinde die Eigentumsfrage mit vollem Vertrauen dem richterlichen Entscheide überlassen dürfte.

Was sie indessen veranlasst, den Weg eines friedlichen Abkommens zu wählen, ist zunächst die Absicht, einen langwierigen Prozess zu vermeiden, der für beide Teile mit bedeutenden Opfern und Unannehmlichkeiten verbunden wäre. Sodann aber bestimmte sie zu diesem Vorgehen hauptsächlich

die Dringlichkeit der Renovation der St. Ursenkirche.

Ein Prozess würde die Renovation wieder um Jahre hinaus verschieben. Nach dem durch die tit. Einwohner-

gemeinderats-Kommission eingeholten Gutachten vom Jahre 1909 bildeten schon damals verschiedene Risse und Lockerungen der Stuckverzierungen „für die Kirchenbesucher eine Gefahr“. Da diese sich im Laufe der Jahre naturgemäss noch vergrössert, sieht sich die römisch-katholische Kirchengemeinde genötigt, zur Sicherheit der Kirchenbesucher auf eine möglichst rasche Inangriffnahme und Durchführung der Renovation zu dringen und sie muss heute schon jede Verantwortlichkeit für Unglücksfälle ablehnen, welche sich durch die bis jetzt gegen ihren Willen eingetretene Verzögerung der Renovation ereignen sollten. — Sodann ist im Gemeinderat wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass auch das Bauwerk selbst seit dem Eingang des Gutachtens Indermühle-Hardegger unter dem Einfluss der Witterung noch mehr gelitten hat, so dass ein weiteres Zuwarten einen heute unberechenbaren, wachsenden Schaden bedeutet.

Schon an der Sitzung der Einigungskonferenz vom 23. Januar 1911 wurde von Vertretern der Einwohnergemeinde erklärt, diese könne unter Vorbehalt einer finanziellen Auseinandersetzung auf den Eigentumsanspruch an der St. Ursenkirche verzichten und die Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinde seien eingeladen, ihre Vorschläge einzureichen. Der Kirchengemeinderat der römisch-katholischen Kirchengemeinde hat denn auch mit Schreiben vom 24. März 1911 die Anberaumung einer neuen Sitzung zur Einbringung seiner Vorschläge nachgesucht. Diesem Begehren ist jedoch nie Folge gegeben worden.

Daraus muss geschlossen werden, dass die Einigungskommission tatsächlich nicht mehr existiert. Andererseits ist anzunehmen, dass bei richtiger Kenntnis und Würdigung der Sachlage jedermann mit uns darin einig geht, die Renovation sei so rasch als möglich an die Hand zu nehmen. Deshalb hat die römisch-katholische Kirchengemeinde Solothurn in ihrer ausserordentlichen Versammlung vom 16. Okt. 1913 einstimmig beschlossen, noch einen letzten Versuch zu einer friedlichen und zugleich möglichst raschen Lösung der obwaltenden Streitfrage zu unternehmen und zu diesem Zwecke ihre *Einigungsvorschläge* in nachstehender, verbindlicher Offerte dem tit. Einwohnergemeinderat zu handen der Einwohnergemeinde einzureichen.

I. Die römisch-katholische Kirchengemeinde Solothurn, Solothurn, als Rechtsnachfolgerin der früheren katholischen Pfarrei Solothurn, gibt für den Fall, dass sie in das alleinige und unbestrittene Eigentum an der St. Ursenkirche gelangt, vorbehaltlich einer Auseinandersetzung mit der christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn, der tit. Einwohnergemeinde Solothurn folgende Erklärungen ab:

1. Sie verpflichtet sich, die St. Ursenkirche im Sinne des Gutachtens der Herren Indermühle und Hardegger vom 4. Dezember 1909 einer gründlichen Renovation zu unterwerfen, die unter heutigen Verhältnissen einen Kostenaufwand von mindestens Fr. 200,000 erfordern wird.
2. Sie verpflichtet sich, die St. Ursenkirche in der Folge so zu unterhalten, dass das Bauwerk fürderhin in gutem Zustande erhalten bleibt.

3. Sie verpflichtet sich, der Einwohnergemeinde Solothurn deren bisherige Aufwendungen für die St. Ursenkirche an Baukosten, Versicherungsprämien etc. abzüglich der eigenen jährlichen Beiträge an den baulichen Unterhalt der Kirche sowie des Zinsabflusses aus dem Chorbaufonds zurückzubezahlen mit Fr. 42,000.
4. Sie erklärt sich damit einverstanden, dass der Turm wie bisher von der Einwohnergemeinde als Hochwacht benützt wird und dass das Geläute bei Beerdigungen und bei allgemeinen, öffentlichen Anlässen wie bisher Verwendung findet.
5. Sie erklärt sich einverstanden, dass die St. Ursenstiege und der ehemalige Friedhof als öffentlicher Durchgang wie bisher benützt werden; doch darf durch diese Benützung der Würde des Gotteshauses kein Eintrag geschehen und der Gottesdienst in keiner Weise gestört werden.

II. Die Auseinandersetzung zwischen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn in Bezug auf die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten wird den beiden Kirchengemeinden überlassen.

III. Die Einwohnergemeinde Solothurn anerkennt die römisch-katholische Kirchengemeinde Solothurn als Eigentümerin der St. Ursenkirche und deren Umschwung (Grundbuch Solothurn Nr. 485). Sie gibt ausserdem der römisch-katholischen Kirchengemeinde Solothurn folgende Erklärungen ab:

1. Sie verpflichtet sich, ihr den Chorbaufonds per Fr. 5660 (vergl. Bundesgerichts-Urteil vom 11. und 14. Juli 1883 Dispositiv 4a) und den Orgelfonds per Fr. 6013.74 — Wert 31. Dezember 1912 — (Orgelvertrag vom 31. August und 21. September 1895, Ziff. 2), aushinzugeben.
2. Sie verpflichtet sich, der römisch-katholischen Kirchengemeinde als Beitrag an den Unterhalt des Turmes und des Geläutes einen jährlichen Beitrag von Fr. 300 zu leisten.
3. Sie liefert, wie bisher, unentgeltlich das Wasser zur Speisung der beiden Brunnen bei der Stiege, des Brunnens in der Sakristei und eines solchen im Schiff der Kirche.
4. Sie übernimmt wie bis anhin, die unentgeltliche, regelmässige Reinigung der St. Ursenstiege und des ehemaligen Friedhofes.

In andern Städten, in denen man die Kirchenfrage auf friedlichem Wege löste, haben die Einwohnergemeinden, trotzdem sie anerkannte Eigentümer der Kirchen waren, dieselben den Kirchengemeinden nicht bloss unentgeltlich überlassen, sondern ihnen noch einen Baufonds aushingegeben oder den Unterhalt ganz oder teilweise beibehalten (z. B. Basel und Bern). Im Vergleich damit ist obige Offerte, welche an die Einwohnergemeinde keinerlei Anforderungen stellt, für diese sehr vorteilhaft und nebstdem bleibt die St. Ursenkirche nach wie vor für die gesamte Einwohnerschaft Gegenstand künstlerischen Genusses.

Die römisch-katholische Kirchengemeinde spricht daher die bestimmte Erwartung aus, dass die tit. Einwohnergemeinde die bezüglichlichen Unterhandlungen mit ihr noch

im Laufe dieses Jahres eröffnen und also fördern werde, dass die römisch-katholische Kirchengemeinde bis längstens im Mai 1914 die Renovation der St. Ursenkirche beschliessen kann. Sollte bis zum letztgenannten Zeitpunkt die Lösung der obschwebenden Frage noch nicht in einem Stadium angelangt sein, das der römisch-katholischen Kirchengemeinde die Anhandnahme der Kirchenrenovation ermöglicht, so behält sie sich sowohl im Interesse der Erhaltung des Bauwerkes, als auch zum Schutze der Kirchenbesucher, weitere, ihr gut scheinende Schritte vor. Damit würde obige Offerte zurückgezogen und als dahingefallen erklärt.

Da es sich indessen um die Beilegung eines Konfliktes handelt, der schon seit Jahren als Hemmnis einer gedeihlichen Entwicklung mancher Zweige des öffentlichen Lebens schwer empfunden wird; da ferner diese Angelegenheit keine weitere Verzögerung erfahren darf, durch die das schönste Bauwerk der Stadt einem unrühmlichen Zerfall preisgegeben und das Leben zahlreicher Kirchenbesucher ernststen Gefahren ausgesetzt wird, und weil endlich der vorgeschlagene Weg eines friedlichen Abkommens für die Einwohnergemeinde eine finanzielle Entlastung bedeutet, so hofft die römisch-katholische Kirchengemeinde darauf rechnen zu dürfen, dass die tit. Einwohnergemeinde die vorstehende Offerte im eigensten Interesse akzeptieren und damit das Ihrige beitragen werde zur endlichen Lösung der Kirchenfrage der Stadt Solothurn.

Hochachtungsvoll

Solothurn, den 17. Oktober 1913.

Namens der römisch-katholischen Kirchengemeinde,

Der Präsident:

F. Schwendmann, Pfarrer.

Der Aktuar:

Hans Reinhardt, Obrichter.



Schöllenen!

Schöllenen!

Stille Leben Jesu Betrachtungen.

(Fortsetzung)

Das Bild Schweitzers verhüllt aber mehr die goldene Spitze der feinsten Fragestellung, als dass es sie enthüllt.

Schweitzer fühlt sich am Schlusse seines radikalen Buches zu einem gewissen versöhnenden Worte gegenüber dem Glauben gedrängt. (S. 641 ff.)

Es erinnerte mich an Goethes Gespräch mit Eckermann über die Evangelien vom 11. März 1832. (Insel-Verlag, Ausgabe II, 336—345.) Schweitzer hatte vorher von der Gemeinschaft Jesu mit der Menschheit geredet. (S. 641.) Dann folgt das Gleichnis.

„ Daraus — [aus der erlebten Gemeinschaft mit Jesus nämlich] — wird offenbar, auf welchem Wege die freie und die gebundene Religiosität, die jetzt nebeneinander gehen, sich zur Einheit zusammenfinden werden. Die falschen Kompromisse nützen nichts. Alle Konzessionen, in denen die freiheitliche Auffassung der gebundenen entgegenzukommen sucht, können nur den Erfolg haben, dass sie sich in Unklarheiten und Inkon-

sequenzen schwächt. Die Unterschiede liegen in dem beiderseits vorausgesetzten Vorstellungsmaterial. Alle Verständigungsversuche auf diesem Gebiete sind aussichtslos. Sie machen sich nicht so stark bemerkbar, weil es an elementarer und lebendiger Religiosität fehlt. Zwei dünne Wasseradern winden sich nebeneinander durch das Geröll und den Kies eines grossen Strombettes. Es hilft nichts, dass man hie und da die Massen, die zwischen ihnen aufgetürmt sind, aus dem Wege zu räumen sucht, damit sie in einem Bette dahin fliessen. Aber wenn die Wasser steigen und das Geröll überfluten, finden sie sich von selbst zusammen. So werden die gebundene und die freie Religiosität zueinanderkommen, wenn das Wollen und Hoffen des Reiches Gottes und die Gemeinschaft des Geistes Christi in ihnen wieder etwas Elementares und Gewaltiges wird und sie dadurch im Wesen der Weltanschauung und der Religion sich einander so nähern, dass die Unterschiede des Vorstellungsmaterials zwar bestehen bleiben, aber darin untergehen, wie das Geröll des Strombettes von den steigenden Fluten bedeckt wird und zuletzt nur noch aus der Tiefe heraufscheint.“ (A. Schweitzer: *Geschichte der Leben Jesu-Forschung*², S. 641, 642.)

Schweitzer möge sich einmal in die katholische Leben Jesu-Literatur vertiefen, nicht bloss rasch sie anführen, wenigstens soweit als er sich mit Katharina Emmerich befasst hat. Er überblicke einmal die katholischen Zusammenhänge von Ignatius bis Cornelius a Lapide und Maldonat, von da bis Hug, Schegg, Schanz, Cornely, Franzellin, Grimm, P. Hilarin. Schweitzer vergleiche das Jesusleben und die Jesus-Mystik in der katholischen Liturgie, an den Festen und Sakramentstagen, in den Exerzitien und Missionen, in den Heiligenleben. Er muss dann auch als Gegner etwas Elementares, Gewaltiges in der gläubigen Jesusbewegung entdecken. — Ein Gesamtblick auf den ganzen, einzig dastehenden Christuskampf der Kirche und das christliche Glaubensleben vom Johannesevangelium bis zu Pius X. vollendet den Erweis. Das Bild der Reuss, wie sie sich durch die Riesenschlucht der Schöllenen über ungeheure Hindernisse den Weg bahnt, siegesfroh dem Ziele zurauschend, drängte sich mir neuerdings als Vergleich auf.

Je schärfer nun und rückhaltloser und folgerichtiger die freisinnige Leben Jesu-Forschung das geschichtliche Jesusbild sucht und erfasst, je mehr sie selbst die überwältigende und einzige Grösse Christi zu erkennen und fühlen beginnt, um so mehr Verständnis wird ihr auch von Seite der gläubigen Leben Jesu-Betrachtung entgegengebracht. Es geschieht das in viel höherem Grade, als jene Kreise ahnen.

Verständnis! ja, im edeln Sinne des Wortes.

Ein gewisses sich Hineindenken in die Gedankenwege der Fernestehenden!

Ein gewissenhaftes, wissenschaftlich nüchternes, untersuchendes Nachgehen auf alle ihre Pfade!

Eine gerechteste Kritik!

Ja, das alles. Es gibt auch für uns auf diesem Gebiete manches zu lernen.

Aber auch die freisinnige Kritik sollte das gegenüber der gläubigen Leben Jesu-Forschung tun.

Auf diesem Wege ist sie weit, weit zurückgeblieben. — Gerade Schweitzer hat, auch selbst von seinem Standpunkte aus, seine Pflicht noch lange nicht erfüllt.

Mit ein paar Redensarten von gebundener Wissenschaft über positive Grossleistungen hinweggehen, ist ungerecht.

Ist nicht Schweitzer selber gezwungen, immer wieder vom modernen Dogma zu reden?

Und nun die Ueberflutung der freisinnigen und gläubigen Wasserräder durch ein drittes „Elementares und Gewaltiges“?

Schweitzer darf mitten in seinem anschaulichen Bilde das eigene Wort nicht vergessen: Die falschen Kompromisse nützen nichts. (S. 641.)

Es entscheidet im tiefsten Grunde nur der geschichtliche Christus. Denn jedes echte, auch das tiefinnerlichste Erfassen und Erleben Christi gründet doch in ihm.

Der geschichtliche Christus allein vermag — um wieder die Worte Schweitzers zu wählen — der von ihm ausflutenden Bewegung etwas Elementares, Gewaltiges zu geben.

Ist aber die Christusbewegung eine Gewalt, die nicht aus dem geschichtlichen Jesus Christus selbst ihre unversiegliche Quellkraft schöpft, ist sie etwas ganz neu Hinzugekommenes, nur persönlich aus vielen späten Menschen Geborenes, etwas eigentlich Christo Fremdes, das nur durch Kunst und Deutung und Herkommen noch Christi Namen trägt — dann wäre es viel ehrlicher, sich mit David Strauss der späteren Tage die Frage zu stellen: Sind wir noch Christen? und sie mit einem offenen, unverblühten Nein zu beantworten.

„Die falschen Kompromisse nützen nichts.“

Wir stehen vor dem furchtbarsten Entweder — Oder der ganzen Weltgeschichte. A. M.

(Schluß folgt.)



Die Religionsdelikte vor dem Bundesgericht und im eidgenössischen Strafgesetzbuch.

Bekanntlich hat das Bundesgericht in letzter Zeit ein Strafurteil des Kantonsgerichts von Schwyz, das eine unflätige, öffentliche Beschimpfung des kathol. Glaubens mit einer Gefängnishaft von 4 Monaten ahndete, bezüglich des Strafmasses kassiert. In der Motivierung des Entscheides wird u. a. der Grundsatz ausgesprochen, die strafrechtliche Verfolgung von Religionsvergehen könne nur den Schutz des subjektiven religiösen Empfindens nicht aber darüber hinaus die Sühne für das Religionsvergehen als solches bezwecken. Die unverhältnismässig schwere Bestrafung im vorliegenden Falle sei eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Diese Begründung des bundesgerichtlichen Urteils ist ein Prachtsexemplar liberaler Weltanschauung, die den Menschen selbst zum Gotte macht und keine objektive religiöse Wahrheit kennt. Nach ihr wäre aber nicht nur das Urteil des Schwyzergerichts eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern auch die

Anfangsworte der Bundesverfassung selbst: „Im Namen des allmächtigen Gottes!“. Mögen also die Epigonen diese Anfangsworte gleich auch streichen oder als NB. hinzusetzen: „als subjektives Empfinden aufzufassen“.

Die Expertenkommission für das eidgenössische Strafgesetzbuch, die kürzlich in Siders tagte, hat sich auf den folgenden Artikel geeinigt, dessen Fassung in gläubigen Kreisen mit Genugtuung begrüsst werden wird:

„Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugungen anderer in Glaubenssachen oder Gegenstände religiöser Verehrung beschimpft oder verspottet,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kulthandlung böswillig stört oder öffentlich beschimpft,

wer einen Ort oder Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder eine solche Kulthandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.“

Es steht diese Schlussnahme des Bundesgerichts in wohlthuendem Gegensatz zum Urteile des Bundesgerichts.

V. v. E.



Vorschriften der S. Congr. Consistorialis für den Unterricht der Kirchengeschichte und Patrologie an den italienischen Seminarien.

Die Acta Apostolicae Sedis (Nr. 16 vom 28. Okt. 1913) bringen ein Kreisschreiben der Konsistorialkongregation an den Episkopat Italiens in italienischer Sprache. Es enthält Vorschriften für den Unterricht der Kirchengeschichte und der Patrologie, die zunächst und unmittelbar die italienischen Seminarien betreffen. „Diese Kautelen, welche der Hl. Vater anwendet“ (Schluss des Schreibens), sind jedoch durch das Verbot der Handbücher von Kraus und besonders von Funk und Rauschen und seine Begründung von Bedeutung auch für die deutsche, theologische Welt. Wir geben die wichtigsten Stellen des Dokumentes in deutscher Uebersetzung wieder:

„Mit Zirkular vom 16. Juli 1912 hat die Konsistorialkongregation, infolge der Berichte der Apostolischen Visitatoren der Seminarien Italiens, den hochwürdigsten Bischöfen anbefohlen, mit äusserster Sorgfalt solche Lehrbücher auszuwählen, die durch praktische Eignung und sichere Doktrin sich auszeichnen, diejenigen aber auszuschliessen, die der kirchlichen Erziehung der jungen Zöglinge des Heiligtums gefährlich werden könnten.

Den hochwürdigsten Bischöfen entging die hervorragende Bedeutung dieser Verfügung nicht. Die Kongregation konnte mit Zufriedenheit konstatieren, dass viele Lehrbücher, die vordem in Gebrauch waren, aber den Direktiven des hl. Stuhles nicht entsprachen, mit Festigkeit aus unseren Instituten entfernt worden sind.

Aber nichtsdestoweniger wurde der Uebelstand, auf den schon von den apostolischen Visitatoren hingewiesen wurde, keineswegs ganz gehoben und von verschiedenen Personen, deren Augenmerk durch Tugend und Wissenschaft geschärft ist, wurden im Verlauf dieses Jahres

der Kongregation einige Schulbücher bezeichnet, die jetzt noch in den Seminarien gebraucht werden und doch eine Zensur verdienen, sei es wegen der historischen und theologischen Irrtümer, die sie enthalten, sei es wegen der gefährlichen Grundsätze, von denen sie sich leiten lassen und überhaupt durch eine Auffassung der Wissenschaft, die sich nicht am christlichen und katholischen Fühlen und an den Lehren des höchsten Lehrstuhles der Wahrheit, des Stuhles Petri, orientiert.

Wenn diese Handbücher fernerhin in den Händen der Jugend sich befinden, so könnte schon bei ihren ersten Schritten auf der Bahn der Wissenschaft die Ausbildung jenes abwiegenden und eminent katholischen Urteilsvermögens gefährdet werden, welches den priesterlichen Geist vor Schwächen und Verirrungen zu schützen vermag, die heutzutage nur allzu häufig auftreten.“ —

Die Kongregation gibt sodann einige Massregeln für den Unterricht an den kleinen Seminarien und fährt fort: „Was ferner die theologischen Lehranstalten anbelangt, will die Kongregation, dass an den Seminarien jene Lehrbücher der Kirchengeschichte ausgeschlossen seien, die die übernatürliche Seite vernachlässigen oder unberücksichtigt lassen, die doch ein wahres, wesentliches, unerlässliches Element in den Schicksalen der Kirche darstellt, ohne welche die Kirche als solche zu etwas Unbegrifflichem wird.“ (Zirk. „Le visite apostolique“.) Und da die Handbücher der Kirchengeschichte von F. X. Funk und F. X. Kraus diesen Anforderungen nicht entsprechen, so verbietet die Kongregation ihren Gebrauch in den Seminarien.

„Die Kongregation empfiehlt ferner eine grosse Umsicht in der Auswahl der Lehrbücher der Patrologie. Es ist bekannt, wie die rationalistische Kritik sich abmüht und versucht hat, das autoritäre und ehrwürdige Zeugnis der Kirchenväter für den katholischen Glauben zu zerstören oder es doch wenigstens abzuschwächen, indem sie deren Schriften in bekrikelnder Exegese verdreht oder, was noch schlimmer ist, die Höhe ihrer Geistesbegabung und den Wert ihrer Wissenschaft heruntermacht. Es ist deshalb ein Gebot der Notwendigkeit, jenen Werken der Patrologie den Eingang in die Seminarien zu verschliessen, die in den jungen Seelen die grosse Meinung, welche die Kirche von ihren Vätern hegt, verdunkeln könnten und nur jene zu wählen, welche zwar der modernen Kultur Rechnung tragen, aber nicht von den sicheren Richtlinien der katholischen Theologie sich entfernen. Diese Vorzüge weist das Handbuch der Patrologie von Rauschen nicht auf. Vielmehr wird in ihm die Lehre der Väter selbst bezüglich der Fundamentaldogmen des Christentums öfters im Gegensatz zur objektiven Wahrheit und dem kirchlichen Geiste dargestellt. Es werden deshalb die hochwürdigsten Bischöfe bestrebt sein, dasselbe gänzlich aus ihren Seminarien zu entfernen.“ . . .

„Indem der Hl. Vater diese Kautelen anwendet, vertraut er, dass im hl. Bezirk der Seminarien nur solche Werke sich vorfinden, die mit der Lehre und dem Geist der Kirche in Einklang stehen. Es ist dies unbedingt notwendig, soll anders der literarische und wissenschaft-

liche Unterricht der zukünftigen Diener des Heiligtums ihrer vollkommenen geistlichen Ausbildung nicht hinderlich sein, sondern sie vielmehr fördern.“ V. v. E.



Kirchen-Chronik.

Bistum Basel und Lugano.

Am 5. November ist S. Gnaden Bischof Dr. Jakobus Stammler von seiner Romreise wohlbehalten zurückgekehrt und überbrachte dem Professoren-Kollegium und Seminar den Segen des Hl. Vaters, der in verjüngter Kraft seines hohen Amtes waltet.

Luzern. Eine wertvolle Diskussion über die rechtliche Stellung der Klöster. (Schluss.) Der Redner entwarf ein lebensvolles Bild der revolutionären Dreissigerjahre und ihrer Verfolgung der Klöster und kam sodann auf den Jesuitenartikel und die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 und ihre Jesuiten- und Klosterartikel zu sprechen. In kräftigen Worten und in überzeugender Beweisführung wies er sie als gehässige Kulturkampfgesetze zurück. Das Referat wurde mit reichem Beifall belohnt.

Die Diskussion wurde in erster Linie von HHrn. Stiftspropst Dr. Segesser benutzt. Er wies nach, dass die französische Revolution der eigentliche Nährboden des Hasses gegen die Klöster war. Vergessen wir nie, dass die sogenannten Klosterartikel in der Bundesverfassung uns gegenüber ein Unrecht sind. — HHr. Dr. Viktor v. Ernst, Professor des kanonischen Rechtes, hob hervor, dass die Kulturkampfartikel sich gegen die Katholiken im allgemeinen wenden. Der Radikalismus schaut unsere katholischen Orden als staatsgefährlich an. Kehren wir den Spiess um! Aus dem Liberalismus selbst wächst die Staatsgefahr heraus: der Sozialismus, der schrankenlose Subjektivismus. — Herr Dr. Kerner wies an Hand typischer Beispiele nach, dass die Klöster auch heute zeitgemäss sind. — Der Vorsitzende schloss die Diskussion mit dem Votum des verstorbenen grossen Führers Dr. Ph. A. Segesser, der den Kampf gegen die kirchenfeindlichen Organisationen (Freimaurerei) verlangte und richtete an die Versammlung den warmen Appell, unentwegt für unsere Sache zu kämpfen und zu wirken. —



Rezensionen.

Das Schweigen Christi. Roman aus dem 13. Jahrhundert von Anna Freiin von Krane. Verlag von J. P. Bachem, Köln a. Rh. Preis geb. M. 6.—. Dieser neue Roman ist ein vornehmes, edles Werk und gibt ein ergreifendes und wahrheitsgetreues Bild des Mittelalters mit all seinen Tugenden und Fehlern. Das Zeitkolorit ist musterhaft getroffen. Der herrliche Stoff, die stilistisch bewundernswerte Darstellungsweise, die feine psychologische Ausführung — alles wirkt zusammen, um in uns den grössten Eindruck hervorzurufen. Gestalten, wie die harte, beinahe unheimliche Isentrud, die alles opfert, um ihren Rachedurst zu stillen, aber auch zu den grössten Opfern bereit ist, nachdem sie ihr Unrecht eingesehen und das heiligmässige, minnigliche Kind, Hselin, welches ruhig den Scheiterhaufen besteigt, damit seine Todfeindin nicht im ewigen Feuer brenne, kurzum, was uns da alles erzählt wird, „von tiefem Fall, von

tieferem Gotterbarmen, von heil'ger Minne, die der Tod nicht löscher", dies wird nicht so schnell unserem Gedächtnis entschwenden. Der Roman kann allen, die in stillen Stunden Gewinn aus ihrer Lektüre schöpfen wollen, empfohlen werden. P. H.

Kirchenlied.

Guido Maria Dreves: Die Kirche der Lateiner in ihren Liedern. — Kempten und München. Kösel'sche Buchhandlung. Fr. 1.25. — Dieser 16. Band der berühmten, gediegenen Sammlung Kösel bietet in kaum 200 Textseiten einen ausgezeichneten und mehr als gewöhnlichen Einblick in den Reichtum und die Erhabenheit der kirchlichen Dichtung. Wenn der Verfasser sagt: „Eine wissenschaftlichen Anforderungen Rechnung tragende und genügende Geschichte der lateinischen Hymnendichtung gab und gibt es aber bis heute nicht“, so ist er diesem bedauernden Mangel mit seinem Werkchen, so weit als es beim Umfange desselben möglich war, entgegen getreten. — „Kurz und gut, anregend und zum Studium der herrlichen kirchlichen Dichtkunst zwingend“ — diese Worte dürfte man dem Buche an die Stirne schreiben. — Schon in der Einleitung gewährt Dreves eine kurze, doch äusserst fassliche Uebersicht der kirchlichen Dichtungen oder Dichtungsarten. — In 6 Abteilungen: Die altchristliche Hymnendichtung, die Zeit der Merowinger, die karolingische Renaissance, das Frühmittelalter, das Hochmittelalter und das Spätmittelalter, bietet er klare Auseinandersetzungen über die Entfaltung der kirchlichen Dichtkunst und stellt uns die bedeutendsten Dichter in ihrem Leben, in ihrem Schaffen und in ihrer Bedeutung vor Augen.

Corrigenda.

In der letzten Nummer, erste Seite, zweite Spalte muss statt „am letzten Innsbruckerkonveniate und am Katholikentage“ gelesen werden „am letzten Innsbruckerkonveniate am Katholikentage“. —

Briefkasten.

St. in M. Expositio Sanctissimi folgt in nächster Nr.

Inländische Mission.

Uebertrag: Fr. 42,661.44

a. Ordentliche Beiträge:

Kt. Aargau: Pfarrei Sarmenstorf 73.40; Ittenthal 20; Menziken-Reinach 10; Frick 122; Wittnau 126; Baden 500; Eiken I. Rate 80	931.40
Kt. Appenzell A.-Rh.: Pfarrei Urnäsch	55.—
Kt. Bern: Legat von Hochw. Pfarrer Bloch in Bressancourt	100.—
Kt. Luzern: Gabe von C. K. u. Schw. i. M. 20; Gabe von Ungenannt in Buttisholz 100; Pfarrei Ballwil 50;	170.—
Kt. Nidwalden: Pfarrei Buochs 205; Gabe von Ungenannt durch HH. P. Joseph Moos in Nieder-Rickenbach 50	255.—
Kt. Schwyz: Pfarrei Wangen, Kirchenopfer 73, Freiwillige Gaben 13; Unteriberg 65; Filiale Studen 12; Feusisberg 85	248.—
Kt. St. Gallen: Ungenannt in Benken 200; durch die bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum St. Gallen 3000; Gabe von HH. P. B. Nov. O. C. in St. Gallen 100	3,300.—
Kt. Thurgau: Pfarrei Ermattigen	25.—
Kt. Zürich: Pfarrei Oerlikon 100; Rüti-Dürnten 92	192.—

Total Fr. 47,937.84

b. Ausserordentliche Beiträge:

Uebertrag Fr. 26,033.80

Kt. Zug: Vergabung von Ungenannt im Kanton Zug mit Nutzniessungsvorbehalt	5,504.—
---	---------

Total Fr. 31,537.80

Zug, den 3. November 1913.

Der prov. Kassier (Check VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentehandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

LUZERN

5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben“

gegründet 1667. — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5. Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentralheizung, elektrisches Licht, altluzernische Gaststube, Billard. Münchener Kochebräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer von Fr. 2.50 an.

Konsultieren Sie, bitte, vor jedem Einkauf von
eidgenössisch kontrollierten **Goldwaren** und **Uhren**
unsere reich illustrierten Haupt-Katalog pro 1913 mit
1675 photogr. Abbildungen, gratis u. franko; er wird Ihnen
die Wahl Ihrer Geschenke in jeder Preislage zum
Vergnügen machen.
E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

Neue homiletische Werke:

- Huonder, **Die Mission auf der Kanzel und im Verein**, I. Bändchen br. Fr. 3.25, geb. Fr. 4.—
II. „ „ „ „ 3.— „ „ 3.75
(Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die kath. Missionen.)
- Keppler, **Die Armenseelenpredigt**, br. Fr. 2.50, geb. Fr. 3.50.
- Homilien und Predigten, br. Fr. 4.—, geb. Fr. 5.—
- Leinz, **Glaubensschild und Geistesschwert**, br. Fr. 5.50, geb. Fr. 6.65. (Apologetische Kanzelvorträge.)
- Mohr, **Die Seele im Herrgottswinkel**, geb. 2.50, (Sonntagsbüchlein für schlichte Leute.)
- Rieder, **Auf Gottes Saatfeld**, br. Fr. 5.—, geb. Fr. 6.25. (Eine Sammlung von Homilien.)
- Schleiner-Racke, **Muster des Predigers**, 2 Bände. br. Fr. 15.50, geb. Fr. 18.75.
- Streit, **Missionspredigten**, I. Teil, Die Berufung der Heiden, br. Fr. 2.—, geb. Fr. 2.75.
- Tongelen, **Der Heiland am Oelberg und die moderne Welt**, br. Fr. 1.50, geb. 2.25. (Sechs Fastenpredigten.)
- Tongelen, **Das Menschenleben im Lichte der Passion**, br. Fr. 3.—, geb. Fr. 3.75. (Zwei Zyklen Fastenpredigten nebst je einer Osterpredigt.)

Zu beziehen durch:

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

BURGER-KEHL & Co.

Basel, Bern, Genève, Lausanne, Luzern,
Neuchâtel, St. Gallen, Winterthur, Zürich I.



Schwarze Stoffe: Tuch, Cheviots,
Kammgarn, in nur Prima Qualitäten.

Muster gratis und franko.

Unsere Weihnachtskrippen

bilden einen anerkannt schönen Kirchenschmuck.

Die Möglichkeit, die Figuren einzeln zu beziehen und so die Anschaffungskosten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen, macht es auch weniger gut situierten Kirchen und Kapellen unnötig, minderwertige Figuren zu beschaffen. Aus einer grossen Reihe von Zeugnissen veröffentlichen wir nur das folgende:

Die Firma Räber & Cie. in Luzern lieferte für die hiesige Franziskanerkirche eine 80 cm. Krippengruppe, welche auf einem Nebenalzare plaziert, einen wirklich herrlichen Schmuck der Kirche bildet und alljährlich von den Pfarrangehörigen gern und oft besucht wird. Sorgfältige Ausführung, würdige Darstellung, wirkungsvolle Farbgebung vereinigen sich zu einer Dekoration, deren Beschaffung wir andern Kirchen nur empfehlen können.

Luzern, Jan. 1909

A. Meyer, Pfr.

Die Krippenfiguren sind zu haben in den Grössen von 9, 12, 22, 30, 40, 50, 60, 80 und 100 cm.

Ausführliche Prospekte mit Abbildungen und Preisen gratis und franko.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente
und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stifflsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage von coulanter Bedingungen.

Krippenfiguren mit Ställen

in gediegener Ausführung für Kirche und Haus zu billigen Preisen sind vorrätig bei

Anton Achermann,
Stifflsakristan,
Kirchenartikel-Handlung
Luzern.

Messwein

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug
beidgiger Messweinflieferant.

Galvanoplastische Werkstatt Freiburg

Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem Vergolden und versilbern von Messgefässen und Kirchenschmuck befasst.

Polieren, Lackieren und Reparaturen.

ARNOLD BUNTSCHU & Cie

Geb Brüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

Alle in der „Kirchenzeitung“

zu beziehen durch die

Buch- und Kunsthandlung Räber & Cie., Luzern.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Haushälterin

die auch schon in einem Pfarrhause gedient hat, sucht Stelle zu einem Geistlichen oder auch zu einem Herrn. A. L.

Haushälterin

erfahren und tüchtig im Hauswesen und Garten, sucht Stelle bei geistlichem Herrn. Auskunft erteilt das römisch-katholische Pfarramt Laufen (Berner Jura).

Sediger Mann

von 40 Jahren, wohl bewandert im Sigristendienst, sucht ähnliche Stelle, oder auch als Ausläufer oder Hausbursche, wo nicht zu schwere Arbeit zu verrichten ist. Anmeldung ist erbeten ans kathol. Pfarramt Altstetten bei Zürich.

Schreibpapier

ist zu haben bei

Räber & Cie., Luzern.

Marroni Ia.

italienische grosse 5 kg Fr. 1.60,
10 kg Fr. 3.—, Kastanien grüne,
erlesene 5 kg. Fr. 1.05, 10 kg
Fr. 2.— (per Post) 50 kg Fr. 8.—,
100 kg Fr. 15.— (per Bahn) liefert
G. W. Berri, San Vittore,
Graubünden.